

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1169/89 DER KOMMISSION

vom 28. April 1989

**zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter
Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages
fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 166/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2229/88⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz
2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2727/75 und Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 kann der Unterschied zwischen den Notie-
rungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel
1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse
und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verord-
nung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November
1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die
Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien
zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte
landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht
unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausge-
führt werden⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3209/88⁽⁶⁾, sind diejenigen Erzeugnisse
bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im
Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder im
Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 aufge-
führten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden
muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verord-
nung (EWG) Nr. 3035/80 muß der Erstattungssatz für
jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festge-
setzt werden.

Gemäß Absatz 2 dieses Artikels muß bei der Festsetzung
des Erstattungssatzes insbesondere folgendes berücksich-
tigt werden :

- a) die durchschnittlichen Kosten der Versorgung der
Verarbeitungsindustrien mit diesen Grunderzeugnissen
auf dem Markt der Gemeinschaft sowie die Welt-
marktpreise ;
- b) die Höhe der Erstattungen bei der Ausfuhr der unter
Anhang II des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen
Verarbeitungserzeugnisse, deren Produktionsbedin-
gungen vergleichbar sind ;
- c) die Notwendigkeit, den Industrien, die Gemeinschafts-
erzeugnisse verwenden, und solchen, die Erzeugnisse
aus dritten Ländern im Rahmen des aktiven Verede-
lungsverkehrs verwenden, gleiche Wettbewerbsbedin-
gungen zu gewährleisten.

In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80
ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungs-
satzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder
sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche
bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug
auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verord-
nung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse
aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorga-
nisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitglied-
staaten angewandt werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Erstattungen bei der
Erzeugung im Getreide- und Reissektor⁽⁷⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1009/86⁽⁸⁾, und
gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 des Rates
vom 25. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für
die Produktionserstattungen für Getreide und Reis werden
diese Produktionserstattungen gewährt.

Für die Anwendung von Artikel 4 Absatz 3 der Verord-
nung (EWG) Nr. 3035/80 ist der Betrag der Erstattung bei
der Erzeugung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 zu
berücksichtigen, der in dem Monat gilt, in dem die
Ausfuhr erfolgt. Liegt kein Nachweis darüber vor, daß für
die auszuführende Ware keine gemäß Verordnung (EWG)
Nr. 1009/86 anwendbare Produktionserstattung gewährt
wurde, so ist ferner vorzusehen, daß vom Betrag der
Ausfuhrerstattung noch der am Tag der Annahme der
Ausfuhrerklärung geltende Betrag dieser Produktionser-
stattung abgezogen wird ; dieses System ist das einzige,
welches erlaubt, jegliche Schmuggelgefahr zu beseitigen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom
4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstat-
tungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁹⁾, geändert

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1989, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 30.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 286 vom 20. 10. 1988, S. 6.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1986, S. 6.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.

geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2026/83⁽¹⁾, und mit der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽²⁾ wurde eine Regelung für die Vorauszahlung der Ausfuhrerstattungen festgelegt, die bei der Berichtigung der Ausfuhrerstattungen zu berücksichtigen sind.

Im Anschluß an die zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhr von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit Beschluß 87/482/EWG des Rates⁽³⁾ genehmigt wurde, muß die Erstattung für Waren der Unterpositionen 1902 11 00 und 1902 19 der Kombinierten Nomenklatur je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 werden die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 oder im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Waren ausgeführt werden, entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 aufgeführten Erzeugnisse gelten die im Anhang

zu dieser Verordnung festgesetzten Erstattungssätze sofern bei der Annahme der Ausfuhrerklärung und zusammen mit dem Antrag auf Ausfuhrerstattung der Nachweis erbracht wird, daß für die bei der Herstellung der auszuführenden Erzeugnisse verwendeten Grunderzeugnisse eine Produktionserstattung nach der vorgenannten Verordnung weder beantragt worden ist noch beantragt werden soll.

Der im ersten Unterabsatz genannte Nachweis wird dadurch erbracht, daß dem Ausführer eine Erklärung des Verarbeiters des betreffenden Grunderzeugnisses vorliegt, aus der hervorgeht, daß für letztgenanntes Erzeugnis keine Produktionserstattung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 gewährt worden ist noch beantragt werden soll.

(3) Wird der in Absatz 2 genannte Nachweis nicht erbracht, wird der Ausfuhrerstattungssatz,

a) der am Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung für die Ware oder am Tag, der in Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 definiert ist, gilt, wenn dieser Satz nicht im voraus festgesetzt ist

oder

b) der im voraus festgesetzt ist

um den aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1009/86 auf das verarbeitete Grunderzeugnis am Tag der Annahme der Ausfuhranmeldung für die Ware anwendbaren Betrag der Produktionserstattung vermindert.

Wenn aber auf die Erzeugnisse die Regelung der Vorauszahlung der Ausfuhrerstattung Anwendung findet, dann wird die Ausfuhrerstattung um die an einem bestimmten Tage, der in Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 definiert ist, geltende Produktionserstattung vermindert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. April 1989

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 199 vom 22. 7. 1983, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 275 vom 29. 9. 1987, S. 36.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. April 1989 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

<i>(in ECU/100 kg)</i>		
KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse	Erstattungssätze
1001 10 90	Hartweizen : — bei Ausfuhr von Waren der Unterpositionen 1902 11 00 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika — in allen anderen Fällen	12,495 12,621
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn : — zur Stärkeherstellung — anderer als zur Stärkeherstellung : — bei Ausfuhr von Waren der Unterpositionen 1902 11 00 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika — in allen anderen Fällen	5,929 6,563 6,629
1002 00 00	Roggen	6,005
1003 00 90	Gerste	6,842
1004 00 90	Hafer	2,742
1005 90 00	Mais (anderer als Hybridmais zur Aussaat) : — zur Stärkeherstellung — anderer als zur Stärkeherstellung	7,889 8,389
1006 20	Geschälter rundkörniger Reis Geschälter mittelkörniger Reis Geschälter langkörniger Reis	37,934 37,521 37,521
ex 1006 30	Vollständig geschliffener rundkörniger Reis Vollständig geschliffener mittelkörniger Reis Vollständig geschliffener langkörniger Reis	48,947 54,378 54,376
1006 40 00	Bruchreis : — zur Stärkeherstellung — anderer als zur Stärkeherstellung	9,580 10,180
1007 00 90	Sorghum	6,283
1101 00 00	Mehl von Weizen und Mengkorn : — bei Ausfuhr von Waren der Unterpositionen 1902 11 00 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika — in allen anderen Fällen	7,729 7,807
1102 10 00	Mehl von Roggen	15,903
1103 11 10	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen : — bei Ausfuhr von Waren der Unterpositionen 1902 11 00 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika — in allen anderen Fällen	19,367 19,563
1103 11 90	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen : — bei Ausfuhr von Waren der Unterpositionen 1902 11 00 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika — in allen anderen Fällen	7,729 7,807